S A T Z U N G

J U D O K A N L A N D A U e.V.

beschlossen März 1994
geändert Februar 2000

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "JUDOKAN LANDAU e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau einzutragen.
2. Der Sitz des Vereines ist in 76829 Landau i. d. Pfalz
3. Der Verein soll unter Wahrung seiner Selbständigkeit Mitglied im Judo-Verband Pfalz e.V., im Sportbund Pfalz e.V. und dem Behindertensport-Verband Rheinland-Pfalz e.V. werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Förderung des Budo-Sportes, der sportlichen Jugendarbeit, sowie des Behindertensportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
2. die Errichtung, Anschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen, Sportgeräten und Sportausrüstungen
3. die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben
4. die Ausrichtung von sportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben
5. das Abhalten und Beschicken von Lehrgängen
6. die Durchführung von Gürtelprüfungen nach den Richtlinien des Deutschen Judo-Bundes
7. die Werbung für den Budo-Sport und den Behindertensport durch Vorführungen und Pressearbeit.
8. die Vertretung der budosportlichen und behindertensportlichen Interessen des Vereines und seiner Mitglieder gegenüber dem Judo-Verband-Pfalz e.V., dem Sportbund Pfalz e.V., dem Behindertensport-Verband Rheinland-Pfalz e.V., sowie gegenüber Behörden und anderen Körperschaften.
9. die Anstrebung eines gesunden Sportgeschehens und der Persönlichkeitsbildung seiner Mitglieder innerhalb seines Wirkungskreises
10. geeignete Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand / das Präsidium eine schriftliche Anmeldung zu richten, welcher/s über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4. Der Anmeldung ist eine Einzugsermächtigung beizufügen.

5. Der Antragsteller verpflichtet sich, diese Satzung als rechtsverbindlich anzuerkennen.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem 1. des Monats, in dem der Antrag auf Aufnahme gestellt wird.

2. Die Aufnahme gilt erst als rechtskräftig, wenn die Aufnahmegebühr entrichtet ist.

3. Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Vereinssatzung nehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt
b) durch Ausschluß
c) durch Tod
d) durch Auflösung des Vereines

zu a) Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand / das Präsidium zu richten.
Der Austritt wird erst dann rechtskräftig, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Austritt erklärt wird, nachgekommen ist.
Es ist eine monatliche Kündigungsfrist zum Ende des im Voraus bezahlten Zeitraumes einzuhalten.
Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zur fristgerechten Kündigung.
Im Voraus entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

zu b) Der Vorstand / das Präsidium kann ein Mitglied wegen Handlungen, die sich gegen den Verein , dessen Zweck und Aufgaben richten und geeignet sind, die Belange des Budo-Sportes und des Behinderten-sportes zu schädigen, nach Anhörung des Mitglieds vom sportlichen Geschehen ausschließen.

Der Vorstand / das Präsidium hat auch das Recht, Mitglieder vom Sportgeschehen auszuschließen, wenn sie trotz mehrmaliger Mahnungen ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Über den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein, beschließt der Vorstand / das Präsidium mit 2/3 Mehrheit.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in ganz besonderer Weise um den Budo-Sport, den Behindertensport und / oder im Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes / des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.
Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der übrigen Mitglieder.

§ 8 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand / Präsidium festgelegt.

2. Der Mitgliedsbeitrag für Familien umfaßt den Betrag für bis zu zwei Erziehungsberechtigte, sowie für deren Kinder unter 18 Jahren im gleichen Haushalt lebend.

3. Geschwisterbeiträge sind unabhängig von der Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Geschwister unter 18 Jahren.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist, je nach schriftlicher Vereinbarung, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, jeweils im ersten Monat des Vierteljahres, des Halbjahres oder des Jahres im Voraus zu entrichten.

5. Der Vorstand / das Präsidium kann im Einzelfall, z.B. bei sozialen Härtefällen o. ä., den Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren ermäßigen und / oder in Raten erheben.

6. Ehrenmitglieder des Vereines sind von jeder Beitragszahlung befreit.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet nicht für Unfälle und deren Folgen, die durch Teilnahme am Trainingsbetrieb, an Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins eingetreten sind.

Er haftet ferner nicht für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Kleidungsstücken und sonstigen Vermögenswerten.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand / das Präsidium

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Viertel eines jeden zweiten Geschäftsjahres einzuberufen.
Der 1.Vorstand / Präsident beruft sie durch Aushang in der Trainingshalle oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung "Die Rheinpfalz" mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin ein und gibt die Tagesordnung bekannt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand / das Präsidium beschließt

b) mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich beim 1. Vorstand / Präsidenten, unter Angabe von Gründen, beantragt

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des 1. Vorstandes / Präsidenten
2. Bericht des 2. Vorstandes / Vizepräsidenten
3. Bericht der Geschäftsführung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes / Präsidiums
7. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
8. Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind allerdings nur diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat in der Versammlung nur eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mind. drei Tage vor der Versammlung, schriftlich beim 1. Vorstand / Präsidenten des Vereins, eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge, die sich erst aus dem Versammlungsverlauf ergeben, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorstand / Präsidenten geleitet.
Er kann damit ein anderes Mitglied des Vorstandes / Präsidiums beauftragen.

Der Schriftführer / die Schriftführerin fertig Versammlungsprotokolle an, welche vom 1. Vorstand / Präsidenten beurkundet werden.

Protokolle über Mitgliederversammlungen können von den Mitgliedern beim 1. Vorstand / Präsidenten eingesehen werden.

§ 12 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes / des Präsidiums

Den Vorstand / das Präsidium bilden:

a) der 1. Vorstand / Präsident
b) der 2. Vorstand / Vizepräsident
c) der/die Geschäfts- und Kassenführer/in
d) der/die Schriftführer/in

In den Vorstand / das Präsidium dürfen nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

Der Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorstand / Präsident und der 2. Vorstand / Vizepräsident. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorstand / Vizepräsident jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes / Präsidenten tätig.

Der Vorstand / das Präsidium hat die gesamten Interessen des Vereins zu vertreten.
Er/es beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Er/es ist beschlußfähig, wenn er/es ordnungsgemäß einberufen wurde.

Der/die Geschäfts- und Kassenführer/in ist für die schriftlichen Arbeiten sowie für die Kassenführung verantwortlich.

Der/die Schriftführer/in verfaßt Protokolle über sämtliche Sitzungen und Versammlungen.

Jedes Mitglied des Vorstandes / Präsidiums ist berechtigt, jederzeit die Kassenführung einzusehen und bei der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Kassenführung zu verlangen.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes / Präsidiums, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zehn Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
Wiederwahl ist zulässig.
Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes / Präsidiums ist dieser/s berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 14 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.
Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand / Präsidium genehmigten Ausgaben.

§ 15 Ehrenamtlichkeit

1. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstands-/ Präsidiumsmitglieder) üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in und/oder das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 16 Ersatz von Aufwendungen

1. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

2. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon, usw.

3. Soweit steuerliche Pauschalbeträge oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

4. Vom Vorstand / Präsidium können/kann durch Beschluß Pauschalen festgelegt werden.

5. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 17 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landau K.d.ö.R., Marktstraße 50, 76829 Landau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für die Förderung der sportlichen Jugendarbeit und des Behindertensportes.

§ 19 Ehrenordnung

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung.
Diese muß durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 20 Technische Satzungsänderung

Der Vorstand / das Präsidium darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt, oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt.
Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. März 1994 erstellt und auf der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2000 geändert.

76829 Landau, 21. Februar 2000